

Antrag des Regierungsrates vom 3. Juli 2013

**5004**

**Gesetz  
über Invalideneinrichtungen  
für erwachsene Personen und den Transport  
von mobilitätsbehinderten Personen**

**(Änderung vom .....; Klientendokumentation und Warteliste,  
Datenerhebung und -bearbeitung)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Juli 2013,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

*Vor Titel D. Weitere Bestimmungen:*

§ 18 a. <sup>1</sup> Die Einrichtungen führen für jede von ihnen betreute Person eine Klientendokumentation. Diese enthält insbesondere Angaben über die Art der Behinderung, den Rentenanspruch, die Einstufung der Hilflosigkeit sowie den individuellen Betreuungsbedarf.

Klienten-  
dokumentation  
und Warteliste

<sup>2</sup> Die Einrichtungen führen für angemeldete Personen eine Warteliste. Diese enthält insbesondere Angaben über die Art der Behinderung und den Rentenanspruch.

<sup>3</sup> Klientendokumentation und Warteliste enthalten die Versicherungsnummer nach dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Versichertennummer) der betreuten und angemeldeten Personen.

§ 18 b. <sup>1</sup> Die Direktion erhebt bei den Einrichtungen Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten, und bearbeitet diese insbesondere um

Datenerhebung  
und -bearbeitung  
durch die  
Direktion

- a. den individuellen Betreuungsbedarf zu beurteilen,
- b. die Leistungsabgeltung zu berechnen und zu überprüfen,
- c. das Angebot der Einrichtungen zu planen und zu steuern.

<sup>2</sup> Sie legt fest, welche Daten ihr zu melden sind, und regelt das Verfahren.

<sup>3</sup> Sie kann bei Erhebung und Bearbeitung gemäss Abs. 1 die Versicherungsnummer verwenden.

<sup>4</sup> Sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt, werden die Personendaten und die besonderen Personendaten anonymisiert oder gelöscht.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

---

## **Weisung**

### **1. Ausgangslage**

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden die Kantone verpflichtet, ab 1. Januar 2008 die Eingliederung von invaliden Menschen durch Beiträge an den Bau und Betrieb von Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten zu übernehmen. Im Kanton Zürich geht es um rund 120 Einrichtungen mit rund 7000 betreuten Personen. Ziele, Grundsätze und Kriterien der Eingliederung hat der Bund den Kantonen mit dem Gesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) vorgeschrieben. Kantonale Ausführungsgesetzgebung bildet das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG, LS 855.2). Darin ist vorgesehen, dass der Kanton bzw. die zuständige Direktion (Sicherheitsdirektion) für die Bewilligung der Einrichtungen zuständig ist und mit den beitragsberechtigten Einrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliesst. Die Einrichtungen nehmen im Rahmen der Leistungsvereinbarungen eine öffentliche Aufgabe wahr.

Mit Bezug auf die Finanzierung der Einrichtungen hatten die Kantone während mindestens drei Jahren ab Inkrafttreten der NFA, d. h. bis Ende 2010, die bestehende Regelung des Bundes anzuwenden. Neue kantonale Bestimmungen konnten erst nach Vorliegen eines vom Bund genehmigten Konzepts zur Förderung der Eingliederung erwachsener invalider Menschen gemäss IFEG umgesetzt werden. Der Bundesrat hat das entsprechende Konzept des Kantons Zürich Ende Dezember 2010 genehmigt. Dieses sieht ein neues Finanzie-

rungsmodell vor, bei dem sich die Höhe der Abgeltung am individuellen Betreuungsbedarf der invaliden Personen orientiert. Dazu wurde in Zusammenarbeit mit den Ostschweizer Kantonen ein System zur Bemessung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB-System) geschaffen, das die in einem Ratingsystem erhobenen Daten zum Betreuungsbedarf mit der Einstufung der Hilflosigkeit gemäss der bundesrechtlichen Gesetzgebung zur Invalidenversicherung kombiniert. Das IBB-System wird im Kanton Zürich seit 2012 schrittweise eingeführt. Darauf aufbauend, hat ein Benchmarking-System die leistungsorientierte Abgeltung zu optimieren. Den Einrichtungen werden jährlich rund 260 Mio. Franken an kantonalen Betriebsbeiträgen ausgerichtet.

Grundlage für die Bemessung des Betreuungsbedarfs nach dem IBB-System bilden besondere Personendaten der betreuten invaliden Menschen. Deren Bearbeitung und Bekanntgabe bedarf zukünftig der Regelung in einem formellen Gesetz (§§ 8 Abs. 2, 17 Abs. 1 lit. a und 41 Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007; IDG, LS 170.4). Diese soll wie folgt geschaffen werden:

1. Die Erhebung und Bearbeitung der für den Betreuungsbedarf erforderlichen besonderen Personendaten sowie der weiteren für die Aufgabenerfüllung benötigten Daten zu den betreuten Personen erfolgen grundsätzlich durch die Einrichtungen. Diese haben dazu eine Klientendokumentation und eine Warteliste zu führen.

2. Der Kanton bzw. die zuständige Direktion erhebt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten bei den Einrichtungen. Zudem kann er namentlich zu Kontrollzwecken die Daten bei den Einrichtungen einsehen. Die erhobenen Daten dienen namentlich der Festlegung der von den Einrichtungen geltend gemachten Leistungsabgeltung sowie der Planung und Steuerung des Angebots durch den Kanton.

Die vorliegende Gesetzesänderung schafft in einem neuen § 18a die rechtliche Grundlage für die Führung einer Klientendokumentation und einer Warteliste durch die Einrichtungen sowie in einem neuen § 18b für die Erhebung und Bearbeitung der Daten der Einrichtungen durch die zuständige Direktion. Die Bestimmungen werden vor dem Titel «D. Weitere Bestimmungen» eingefügt.

Die neu vorgesehene Regelung der §§ 18a und 18b IEG lehnt sich an § 17 des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011 (SPFG, LS 813.20) an.

## **2. Zu den neuen Bestimmungen von §§ 18a und 18b IEG**

### § 18a. Klientendokumentation und Warteliste

Die Bestimmung regelt die Führung der Klientendokumentation und der Warteliste durch die Einrichtungen und umschreibt in nicht abschliessender Form deren Inhalt.

### § 18b. Datenerhebung und -bearbeitung durch die Direktion

Abs. 1 regelt die Datenerhebung und Datenbearbeitung durch die Direktion. Dabei wird in nicht abschliessender Form der Bestimmungszweck der erhobenen Daten umschrieben. Gemäss Abs. 2 kann die Direktion die ihr zu meldenden Daten im Einzelnen festlegen und das Meldeverfahren regeln. Abs. 3 enthält die Ermächtigung zur Verwendung der Versichertennummer. Abs. 4 regelt die Anonymisierung und Löschung der Personendaten und der besonderen Personendaten.

## **3. Vernehmlassungsergebnis**

Der Entwurf zur Gesetzesänderung wurde am 20. September 2012 den betroffenen Direktionen, dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, verschiedenen Behindertenorganisationen und den Mitgliedern der Beratenden Kommission für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen zur Stellungnahme unterbreitet.

Aus Sicht des Datenschutzbeauftragten bestehen gegen die vorgesehene Regelung keine datenschutzrechtlichen Einwände. Die hauptsächlichsten Einwände vonseiten der Behindertenorganisationen und der Kommissionsmitglieder gingen dahin, dass für die betreuten Personen und für die Personen auf der Warteliste grundsätzlich eine Klientendokumentation mit denselben Anforderungen vorgesehen war. Diesen Einwänden wurde mit einer Differenzierung in § 18a Abs. 1 und 2 Rechnung getragen. Fragen wurden auch zur Bezeichnung und vorgesehenen Verwendung der AHV-Nummer aufgeworfen. Ihre Verwendung ist erforderlich für die Datenqualität. Neu wird hingegen der Begriff der Versichertennummer gemäss AHVG verwendet.

Die Sicherheitsdirektion hat die nach der Vernehmlassung überarbeitete Vorlage an der Sitzung der Beratenden Kommission für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen vom 30. Mai 2013 vorgestellt und erläutert.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorliegend geregelte Datenbearbeitung und -einsichtnahme dient dem Kanton namentlich für die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarung und zur Planung und Steuerung des Angebots der Einrichtungen. Sie fördert den wirksamen Einsatz der kantonalen Mittel. Besonderes zusätzliches Personal oder Investitionen aufseiten des Kantons sind für die Umsetzung der vorliegenden Bestimmungen nicht erforderlich.

#### **5. Regulierungsfolgeabschätzung**

Bei den Einrichtungen handelt es sich um Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1). Nachdem die Einrichtungen zur Aufgabenerfüllung bereits bisher entsprechende Daten bearbeiten mussten, ist aus der vorliegenden Verpflichtung zur Führung einer Klientendokumentation und einer Warteliste mit keinem massgeblichen zusätzlichen Aufwand zu rechnen. Abschliessend ist festzuhalten, dass die geführten Daten den Einrichtungen selber dazu dienen, die Leistungsabteilung gegenüber dem Kanton geltend zu machen. Von der Durchführung einer Regulierungsfolgeabschätzung zur vorliegenden Gesetzesänderung kann abgesehen werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Heiniger

Der Staatsschreiber:  
Husi